OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400501/4/Gf/RoK

Datum:
Linz, 23. Dezember 2020

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde des H. F. gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. September 2020, Zl. BHLL-920100088586-20,

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 VwGVG als unzulässig – weil verspätet – zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 8. Mai 2020, BHLL-920100088586-20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 15. Dezember 2019 um X:X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, da an der Klebevignette ein schwarzes „X“ sichtbar gewesen und diese sohin nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei.

2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und darin vorgebracht, dass er die Vignette ordnungsgemäß angebracht gehabt habe.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über den Bf. mit Straferkenntnis vom 24. September 2020, BHLL-920100088586-20, neuerlich eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 15. Dezember 2019 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, da an der Klebevignette ein schwarzes „X“ sichtbar gewesen und diese sohin nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

4. Gegen dieses dem Bf. am 29. September 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 9. November 2020 zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen das bereits im Einspruch erstattete Vorbringen (s.o., I. 2.) wiederholt.

5. Die belangte Behörde hat dem LVwG OÖ diese Beschwerde mit Schreiben vom 26. November 2020 samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil im Übrigen weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der belangten Behörde zu Zl. BHLL-920100088586-20.

2. Weiters wurde dem Bf. mit hg. Schriftsatz vom 7. Dezember 2020 Folgendes mitgeteilt:

> „1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. September 2020, BHLL-920100088586-20, wurde über Sie eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.
>
> 2. Dieses Straferkenntnis wurde Ihnen mit der Post zugestellt, wobei laut Akt der belangten Behörde die Übernahme dieses Schriftstückes Ihrerseits am 29. September 2020 erfolgte.
>
> Mit diesem Tag galt daher die Zustellung als bewirkt.
>
> Davon ausgehend endete die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis gemäß § 24 VStG i.V.m. §§ 32 und 33 AVG mit Ablauf des 27. Oktober 2020 (Dienstag, kein Feiertag).
>
> 3. Mit einem am 9. November 2020 zur Post gegebenen Schreiben haben Sie gegen diese Straferkenntnis eine Beschwerde erhoben.
>
> Aus den vorgenannten Gründen dürfte diese Beschwerde jedoch als verspätet anzusehen sein, weshalb diese vom LVwG Oberösterreich als unzulässig zurückgewiesen werden müsste.
>
> 4. Dies teilt Ihnen das LVwG OÖ in Wahrung des Parteiengehörs mit der gleichzeitigen Aufforderung mit, hierzu
>
> ho. einlangend bis zum 18. Dezember 2020
> schriftlich oder telefonisch
>
> Stellung zu nehmen sowie allfällige, einen gegenteiligen Sachverhalt belegende Beweismittel vorzulegen.“

3. In seinem daraufhin am 22. Dezember 2020 eingelangten Schreiben wies der Rechtsmittelwerber lediglich darauf hin, dass er am 15. Dezember 2019 eine Vignette gekauft habe; auf die Frage der Verspätung wurde hingegen nicht eingegangen.

4. Im Übrigen konnte – v.a. auch deshalb, weil der Bf. einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hat – von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG kann gegen einen Bescheid (bzw. ein Straferkenntnis) binnen vier Wochen eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

2. Im gegenständlichen Fall wurde dem Rechtsmittelwerber das angefochtene Straferkenntnis am 29. September 2020 zugestellt.

Davon ausgehend endete die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gemäß § 24 VStG i.V.m. §§ 32 und 33 AVG bereits mit Ablauf des 27. Oktober 2020 (Dienstag, kein Feiertag).

Der erst am 9. November 2020 zur Post gegebene Beschwerdeschriftsatz erweist sich somit als verspätet.

3. Daher war die vorliegende Beschwerde gemäß § 50 i.V.m. § 7 Abs. 4 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass überhaupt auf das Sachvorbringen des Rechtsmittelwerbers eingegangen werden konnte.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen

und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f